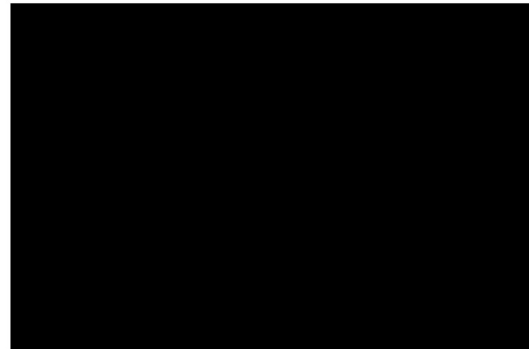




EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Der Generaldirektor

Brüssel, den 23. März 2023
CNECT.R.4.001



Betr.: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – EASE 2023/0905

Sehr geehrte



Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 7. Februar 2023, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (im Folgenden „Verordnung 1049/2001“) stellen, der am 9. Februar unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS

Sie beantragen Zugang zu Folgendem:

auf Basis der Verordnungen 1049/2001 sowie 1367/2006 bitte ich Sie um Übersendung von Dokumenten, die folgende Informationen enthalten:

Unterlagen zum letzten Gespräch von Kommissar Breton und Elon Musk

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich eine Antwort per E-Mail an diese Adresse und nicht über ein Webportal wünsche. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!’

2. DOKUMENTE, DIE IN DEN BEREICH DES ANTRAGS FALLEN

Wir haben festgestellt, dass die folgenden Dokumente in den Anwendungsbereich Ihres Antrags fallen:

- Readout of the video call between EU Commissioner Thierry Breton and Twitter CRO Elon Musk, 31 January 2023, Ares(2023)1103437, (**Dokument 1**);
- Briefing for the meeting between Commissioner Breton & CEO Elon Musk on 31 January 2023, Ares(2023)1377859 (**Dokument 2**).

3. BEWERTUNG NACH MASSGABE DER VERORDNUNG 1049/2001

Nach Prüfung der identifizierten Dokumente gemäß den Bestimmungen der Verordnung 1049/2001 sind wir zu dem Schluss gelangt, dass uneingeschränkter Zugang zu einem Dokument gewährt und der Zugang zu einem Dokument verweigert wird. Eine vollständige Offenlegung wird durch Ausnahmen vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert.

Bitte beachten Sie, dass ein Teil des Dokumentes 1 unkenntlich gemacht wurde, da er nicht Gegenstand des Antrags ist.

A. Vollständige Offenlegung

Zu Dokument 1 wird uneingeschränkter Zugang gewährt. In der Anlage zu diesem Schreiben übersende ich sie.

B. Verweigerung des Zugangs

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass der Zugang zu Dokument 2 nicht gewährt werden kann, da die Offenlegung durch die Ausnahmeregelung zum Schutz des laufenden Entscheidungsprozesses gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verhindert wird.

Art. 4 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 bestimmt: „Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“

Dokument 2 fällt unter die oben genannte Ausnahmeregelung, da es sensible Informationen über das Verfahren zur Vorabbenennung von Twitter enthält, das zu einem Beschluss des Kollegiums führen wird. Das Dokument 2 wurde für den internen Gebrauch erstellt, und sein gesamter Inhalt ist Gegenstand laufender Beratungen und Verhandlungen.

Den Kommissionsdienststellen muss es freistehen, alle möglichen Optionen im Hinblick auf laufende Verfahren zu prüfen. Die Gefahr der Offenlegung sensibler Informationen über die vorläufigen Standpunkte der Kommissionsdienststellen würde die Kommission davon abhalten, frei Stellung zu nehmen und offene interne Gespräche zu führen. Spekulationen und Fehlinterpretationen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ansichten, Standpunkte und Erwägungen, die in dieser Phase des Entscheidungsprozesses vorgebracht werden, würden die Prüfung verschiedener Optionen beeinträchtigen und den Platz für den Schutz der Vertraulichkeit unangemessen einschränken, wodurch die Kommission Druck von außen ausgesetzt wäre. Die Freigabe dieses Dokuments würde daher den laufenden Entscheidungsprozess ernstlich beeinträchtigen. Dieses Risiko ist auch vernünftigerweise vorhersehbar und nicht rein hypothetisch.

Wir haben geprüft, ob ein teilweiser Zugang zu diesem Dokument gewährt werden könnte. Ein teilweiser Zugang ist jedoch nicht möglich, da das Dokument in seiner Gesamtheit unter die oben genannte Ausnahmeregelung nach Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 fällt.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Zugang zu Dokument 2 vollständig zu verweigern.

4. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN EINER OFFENLEGUNG

Die Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 finden Anwendung, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung von Dokumenten. Ein derartiges Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Freigabe entstandenen Schaden aufwiegen. Wir haben geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Teile der Dokumente, die vorenthalten werden, bestehen könnte, aber wir konnten ein solches Interesse nicht erkennen.

5. WEITERVERWENDUNG VON DOKUMENTEN

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#) weiterverwendet werden. Sie können das von der Kommission stammende Dokument 1 kostenlos und für nichtgewerbliche und kommerzielle Zwecke weiterverwenden, sofern die Quelle angegeben wird und die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft der Dokumente nicht verzerrt wird. Die Kommission haftet allerdings für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Bitte beachten Sie, dass Dokument 1 für den internen Gebrauch unter der Verantwortung der zuständigen Dienststellen der GD CONNECT erstellt wurde. Es gibt nur die Auslegung der von der Dienststelle vorgenommenen Interventionen wieder und gibt keinen offiziellen Standpunkt der Dritten wieder, auf die sich die genannten Dokumente beziehen. Sie spiegeln nicht den Standpunkt der Kommission wider und dürfen auch nicht als solcher zitiert werden.

6. ZWEITANTRAG

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten: Sie können den Antrag auf einem der nachstehenden Wege stellen:

mittels eines Antrags auf Überprüfung **über das Portal-Konto**¹ (nur möglich, wenn der Erstantrag über das Portal-Konto eingereicht wurde),

¹ <https://www.ec.europa.eu/transparency/documents-request>

postalisch:

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)

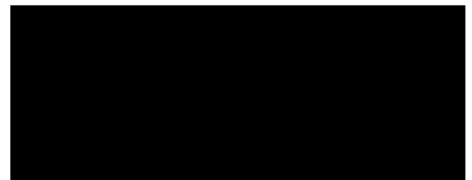
BERL 7/076

1049 Brüssel

per E-Mail: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch unterzeichnet



Anlage: (1)